

**Satzung über die
A b f a l l e n t s o r g u n g (Abfallentsorgungssatzung)
in der Stadt Bocholt
vom 18.12.2002, in Kraft getreten am 01.01.2003,
unter Berücksichtigung der Änderung vom 24.10.2008**

§ 1

Zielsetzung und Aufgabe

Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:

- Maßnahmen der Abfallvermeidung, insbesondere die Abfallberatung gemäß Landesabfallgesetz für Privathaushalte, Kindergärten, Bildungseinrichtungen, Institutionen, Vereine und sonstige Personengruppen,
- das getrennte Einsammeln und Befördern von Abfällen,
- die Verwertung bzw. Entsorgung von Abfällen, insoweit durch Drittbeauftragungen des Kreises Borken Zuständigkeiten der Stadt gegeben sind.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Aufgaben der Abfallentsorgung nach § 1 in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die städtischen Sammelbehälter (Abfallbehälter auf dem Grundstück bzw. allgemein zugängliche Sammelcontainer) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

7.4

AbfEntB

- (3) Soweit das Einsammeln von Abfällen durch die Stadt nach § 5 Abs. 2 ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht darauf, die Abfälle den hierfür bestimmten Entsorgungsanlagen zu überlassen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird. Diese Pflicht gilt bezogen auf Abfälle zur Beseitigung gleichermaßen für die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Anschlusszwang).
- (2) Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) ¹⁾ Der Benutzungszwang gemäß Abs. 2 besteht nicht,
- soweit Abfälle nach § 5 Abs. 1 oder 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - soweit Abfälle, die nicht als gefährliche Abfälle eingestuft sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.
- (4) ¹⁾ Eine Ausnahme vom Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,
- wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus Privathaushalten nachweist, dass er Abfälle selbst und auf dem Grundstück der Abfallentstehung ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung),
 - wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern oder wenn der Benutzungszwang zu einer unzumutbaren Härte für den Überlassungspflichtigen führen würde.

Die Möglichkeit der anderweitigen Verwertung bzw. Beseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten u. ä. Nachweise) darzutun.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom 24.10.2008, in Kraft getreten am 01.07.2008

- (5) Eine Ausnahme nach Abs. 4 kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang bestehen.

§ 5

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen
- Abfälle, die nach der jeweils gültigen Satzung des Kreises Borken über die Abfallentsorgung auf einer Entsorgungsanlage des Kreises oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht angenommen werden dürfen. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle laut Anlage 1, soweit diese in privaten Haushalten in kleinen Mengen anfallen und bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen angenommen werden (s. § 15 Schadstoffhaltige Abfälle).
 - Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen und vorbehaltlich einer Mitwirkung durch die Stadt,
 - Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung übertragen worden sind.
- (2) Nicht von der öffentlichen Abfallentsorgung, jedoch von der Sammlung durch die Stadt sind Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen ausgeschlossen, wenn diese aufgrund der Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können. Die Entscheidung trifft die Stadt im Einzelfalle in Abhängigkeit von den verfügbaren Abfallbehältern und Abfuhrmöglichkeiten.

§ 6

Abfalltrennung

- (1) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Eine Trennung muss mindestens in folgende Abfallfraktionen erfolgen:
- Papier, Pappe, Kartonagen
 - Glas
 - Leichtverpackungen
 - Kompostierbare Abfälle
 - Elektrogeräte
 - Schadstoffhaltige Abfälle
 - Sonstige Abfälle (Restmüll bzw. Sperrmüll)

7.4

AbfEntB

(2) ¹⁾ Für Abfälle zur Verwertung aus Privathaushalten und für Abfälle zur Beseitigung aus Privathaushalten und aus sonstigen Herkunftsbereichen sind die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer und Annahmestellen (Bringsystem) bestimmungsgemäß zu benutzen. Im Einzelnen sind dies:

a) Holsystem

- Restmüllgefäße für nicht verwertbare Abfälle
- Biomüllgefäße für kompostierbare Abfälle
- Papiergefäße für Papier, Pappe und Kartonagen
- Gelbe Wertstoffsäcke für Leichtverpackungen
- Sperrmüllabfuhr für sperrige Abfälle

b) Bringsystem

- Depotcontainer für Papier/Pappe/Kartonagen und Altglas
- Wertstoffhof Schaffeldstraße u. a. für Elektrogeräte und sperrige Grünabfälle
- Annahmestelle Unter den Eichen für sperrige Grünabfälle
- Problemabfallsammlung am Wertstoffhof für schadstoffhaltige Abfälle

§ 7

Gestellung der Abfallbehälter

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr und - soweit Bestimmungen nicht getroffen sind - nach Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit.

(2) ¹⁾ Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter (Müllgroßbehälter, Wertstoffsäcke, Schadstoffsammelboxen) zugelassen:

a) für Restmüll

- Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 4-wöchiger Entleerung quasi 60 l
- Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 120 l
- Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei einem begrenzten Füllvolumen von 180 l quasi 180 l
- Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 240 l
- Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l

¹⁾ Geändert durch Satzung vom 24.10.2008, in Kraft getreten am 01.07.2008

- | | |
|---|---------|
| b) <u>für kompostierbare Abfälle</u> | |
| - Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von | 120 l |
| - Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von | 240 l |
| c) <u>für Papier, Pappe und Kartonagen</u> | |
| - Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von | 120 l |
| - Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von | 240 l |
| - Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von | 1.100 l |
| d) <u>für Leichtverpackungen</u> | |
| besonders gekennzeichnete gelbe Wertstoffsäcke mit einem Inhalt von | 90 l |
| e) <u>für schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 15</u> | |
| Schadstoffsammelboxen mit einem Fassungsvermögen von | 30 l |
- (3) Abfallbehälter werden ausschließlich von der Stadt nach Maßgabe des § 8 gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Stadt. Gelbe Wertstoffsäcke werden in der benötigten Zahl gestellt.
- (4) Die Ausgabe bzw. Rücknahme von Abfallbehältern erfolgt auf dem Wertstoffhof Schafeldstraße. Beantragt ein Anschlussnehmer die Auslieferung oder Abholung durch die Stadt, so erhebt die Stadt eine Gebühr.
- (5) Für den Zeitraum Oktober bis Dezember können auf Antrag des Anschlussnehmers Bio-tonnen insbesondere zur Entsorgung zusätzlich anfallender Laubabfälle gegen Gebühr bereitgestellt werden („Laubtonnen“).

§ 8¹⁾

Anzahl der Abfallbehälter

- (1) Für ein ausschließlich zu Wohnzwecken genutztes Grundstück wählt der Anschlusspflichtige das zur Entsorgung von Restmüll erforderliche Behältervolumen; für jede mit erstem oder weiterem Wohnsitz gemeldete Person ist wöchentlich mindestens 15 l Behältervolumen vorzuhalten.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom 24.10.2008, in Kraft getreten am 01.07.2008

7.4

AbfEntB

- (2) Weist ein Anschlusspflichtiger nach, dass sich auf seinem Grundstück mit erstem oder weiterem Wohnsitz gemeldete Personen tatsächlich dort nicht aufhalten (z. B. wegen Wehrdienstes, Zivildienstes, Studiums), so bleiben diese Personen bei der Zuteilung unberücksichtigt. Entsprechende Änderungsanträge sind bis zum Ablauf der allgemeinen Rechtsbehelfsfrist (ein Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides) einzureichen.
- (3) Eigentümer von zwei unmittelbar benachbarten, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken können auf Antrag eine Abfallgemeinschaft bilden. Voraussetzung für die Bildung einer Abfallgemeinschaft ist die gemeinschaftliche Nutzung von Restmüll- und Biomüllbehältern. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Soweit ein Grundstück anders als zu Wohnzwecken, insbesondere gewerblich genutzt wird, wird das Behältervolumen durch die Stadt nach der tatsächlichen Restmüllmenge zugewiesen. Für jeden beschäftigten Mitarbeiter ist bezogen auf Restmüll wöchentlich mindestens 5 l Behältervolumen vorzuhalten. Auf Antrag kann die Stadt in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
- (5) Bei Grundstücken, die im Sinne der Absätze 1 und 4 genutzt werden (gemischte Nutzung), ist für Restmüll mindestens das Behältervolumen vorzuhalten, welches sich als Summe aus den Vorgaben für die jeweiligen Nutzungen ergibt.
- (6) Für die Sammlung kompostierbarer Abfälle wählt der Anschlusspflichtige ein geeignetes Behältervolumen. Dabei ist für jede mit erstem oder weiterem Wohnsitz gemeldete Person wöchentlich mindestens ein Behältervolumen von 7,5 l vorzuhalten. Die Regelung des Abs. 2 gilt entsprechend. Auf Antrag kann das Mindestbehältervolumen bei anteiliger Verwertung reduziert werden und bei vollständiger Verwertung aufgehoben werden, sofern eine Verwertung entsprechend § 4 Abs. 4 dieser Satzung nachgewiesen wird.
- (7) Für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen aus Privathaushalten bzw. in haushaltsüblichen Mengen stellt die Stadt auf Wunsch des Anschlussberechtigten Papiergefäße zur Verfügung. Die Festlegung der haushaltsüblichen Menge liegt im Ermessen der Stadt Bocholt. Dabei dienen die Anzahl der Haushalte und die Bewohnerzahl eines Grundstückes sowie individuelle Angaben des Anschlussberechtigten als Bemessungsgrundlage.
- (8) Die Stadt Bocholt stellt jedem Haushalt eine Schadstoffsammelbox mit einem Fassungsvermögen von 30 l zur Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen (§ 15) zur Verfügung. Kleingewerbebetrieben wird die Schadstoffsammelbox auf Antrag zur Verfügung gestellt.

- (9) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalles nicht ausreichen und ist die Gestellung zusätzlicher Abfallgefäße nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen die Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden. Wird bei den quasi-180 l-Behältern im Rahmen der regelmäßig von der Stadt durchgeführten Kontrollen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Wochen mindestens zweimal eine Überschreitung des markierten Volumens festgestellt, so hat der Anschlusspflichtige die Aufstellung des nächstgrößeren Behältervolumens durch die Stadt zu dulden.
- (10) Wird festgestellt, dass in die Abfallbehälter für Restmüll kompostierbare Abfälle eingefüllt werden, hat der Anschlusspflichtige die Bereitstellung von Abfallbehältern für kompostierbare Abfälle durch die Stadt in dem Umfang zu dulden, wie dies zur getrennten Erfassung sämtlicher kompostierbarer Abfälle erforderlich ist.
- (11) Wird festgestellt, dass die Abfallbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen mehrfach mit dafür nicht vorgesehenen Abfällen befüllt werden, kann die Stadt die Behälter einziehen.

§ 9

Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter

- (1) Alle Abfallbehälter sind von dem Anschlussnehmer so auf dem Grundstück aufzustellen oder aufstellen zu lassen, dass nach durchschnittlichem ästhetischem Empfinden das Straßenbild nicht verunstaltet wird.
- (2) Zur Entleerung sind die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l vom Anschlussnehmer zu den von der Stadt festgesetzten Zeiten so am öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird und Behinderungen bei der Abfuhr nicht eintreten. Liegen Grundstücke nicht an einer vom Abfallsammelfahrzeug befahrenen Straße oder Straßenseite oder sind Grundstücke für das Sammelfahrzeug nicht erreichbar, so hat der Anschlussnehmer die Abfallbehälter und Abfallsäcke zur Entleerung an der nächstliegenden öffentlichen Straße oder Straßenseite aufzustellen oder aufstellen zu lassen, die vom Sammelfahrzeug befahren wird. An den Abfuhrtagen müssen die Abfallbehälter und -säcke um 06.00 Uhr zur Entleerung bzw. Abholung bereitstehen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Verunreinigungen, die beim Aufstellen der Abfallbehälter und -säcke entstehen, hat der Anschlussnehmer zu beseitigen.
- (3) Die zugelassenen Müllgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l sind so aufzustellen, dass sie vom Sammelfahrzeug ohne Behinderung erreicht und entleert werden können. Die maximale Entfernung zur Straße sollte 20 m nicht überschreiten. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 10

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter und Abfallsäcke entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke gelegt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Abfallbehälter sind stets in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand entsprechend allgemeiner Gepflogenheiten zu halten.
- (3) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind schonend zu behandeln. Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt; Abfallsäcke dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sie zugebunden werden können. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden; entsprechendes gilt für Abfallsäcke. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.
- (4) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter/Abfallsäcke, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke eingefüllt werden.
- (5) Das Nettogewicht des Abfalls darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

bei 120 l-Abfallbehältern	50 kg
bei 240 l-Abfallbehältern	100 kg
bei 1.100 l-Abfallbehältern	500 kg
bei Abfallsäcken	7,5 kg
bei Schadstoffsammelboxen	30 kg
- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter und Abfallsäcke oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (7) Die Abfallbehälter für Rest- und Biomüll müssen mit einer von der Stadt Bocholt ausgegebenen Gebührenplakette versehen sein. Abfallbehälter ohne gültige Gebührenplakette werden nicht geleert.

§ 11

Leerung der Abfallbehälter

- (1) ¹⁾ Die Behälter für Rest- und Biomüll werden 2-wöchentlich geleert. Eine Ausnahme gilt bei 120 l Behältern für Restmüll, die im Falle der Nutzung als Quasi 60 l-Gefäß 4-wöchentlich geleert werden. Die Behälter für Papier, Pappe und Kartonagen werden 4-wöchentlich geleert. Die Abfuhrtage und die Änderungen der regelmäßigen Abfuhr werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gemacht.
- (2) Die Wertstoffsäcke werden in einem 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus entsorgt. Über Abfuhrtage und Änderungen der regelmäßigen Abfuhr informiert die Stadt.

§ 12

Wertstoffhof

- (1) Zur Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushalten stellt die Stadt am Standort Schaffeldstraße 74 einen Wertstoffhof zur Verfügung. Öffnungszeiten, Benutzungsregelungen, Mengenbegrenzungen und Vorschriften zur Abfalltrennung regelt die Betriebsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Annahme von Abfällen zur Beseitigung ist gebührenpflichtig, sofern es sich nicht um Sperrmüll handelt. Die Menge je Anlieferung ist begrenzt auf 1 cbm bzw. 100 kg.

§ 13

Depotcontainerstellplätze

- (1) Auf zentralen von der Stadt festgelegten Standorten werden Wertstoffcontainer zur Sammlung von Altpapier und Altglas aufgestellt. Die Benutzung der Container hat so zu erfolgen, dass vermeidbare Störungen unterbleiben. Die Benutzung ist nur werktags in der Zeit von 07.00 - 19.00 Uhr gestattet. Das Abstellen von Abfällen aller Art neben den Containern ist verboten.
- (2) Altpapier aus sonstigen Herkunftsbereichen darf nur in haushaltsüblichen Mengen eingeworfen werden. Sperrige Kartonagen sind vor dem Einwurf zu zerkleinern.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom 24.10.2008, in Kraft getreten am 01.07.2008

§ 14

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll ist Abfall aus privaten Haushalten, der wegen seiner Größe nicht in den bereitgestellten städtischen Abfallbehältern untergebracht werden kann. Zum Sperrmüll zählt gelegentlich anfallender sperriger Hausrat, der nicht fest mit dem Haus oder sonstigen Teilen des Grundstückes verbunden ist, insbesondere Haushaltsgegenstände, Elektrogeräte, Kinderspielgeräte, Matratzen, Möbel und Möbelteile. Nicht zum Sperrmüll zählen Abfälle aus Hausumbauten und Renovierungen, Teile von Kraftfahrzeugen, Grünabfälle, Kartonagen und gefüllte Behältnisse. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.
- (2) Jeder Haushalt erhält pro Jahr 2 Sperrmüllkarten, die zur unentgeltlichen Sperrmüllentsorgung berechtigen. Der Abfallbesitzer kann den Sperrmüll entweder zur Abholung durch die Stadt bereitstellen oder selbst zum Wertstoffhof anliefern. Für die dritte und jede weitere Sperrmüllentsorgung pro Jahr erhebt die Stadt eine Gebühr.
- (3)¹⁾ Die Abholung von Sperrmüll erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung durch den Abfallbesitzer. Über den Termin der Abholung wird der Abfallbesitzer frühzeitig informiert. Die je Anmeldung maximal bereitzustellende Sperrmüllmenge beträgt 5 cbm. Für etwaige Mehrmengen berechnet die Stadt dem Abfallbesitzer Gebühren. Die sperrigen Abfälle sind an den Abfuhrtagen bis 06.30 Uhr am Rand der nächsten vom Müllfahrzeug befahrenen öffentlichen Straße so bereitzustellen, dass deren Abholung ohne Behinderung möglich ist und der Verkehr nicht gefährdet wird. Metallschrott und elektrische Geräte sowie sperrige Abfälle aus Holz sind optisch deutlich getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen. Kleinteilige Abfälle, z. B. Holzspäne, die in Folge der Sperrmüllabfuhr angefallen sind und Abfälle, die am Abholtag bis 18.00 Uhr nicht abgeholt wurden, sind vom Abfallbesitzer unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (4) Bei Anlieferungen zum Wertstoffhof gilt die Betriebsordnung. Die unentgeltliche Übernahme des Sperrmülls erfolgt gegen Vorlage einer ausgefüllten Sperrmüllkarte. Die Menge je Anlieferung ist auf 2 cbm begrenzt.

§ 15

Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle aus Privathaushalten in haushaltsüblichen Mengen gemäß Anlage 1 sind bei den von der Stadt eingerichteten Annahmestellen abzugeben. Zur Sammlung und zum Transport der Abfälle stellt die Stadt je Haushalt eine Schadstoffsammelbox zur Verfügung. Die Annahme erfolgt am Wertstoffhof auf der Grundlage der Betriebsordnung. Ebenfalls möglich ist die Anlieferung an einem im Auftrag der Stadt bereitgestellten Sammelfahrzeug. Die Standorte des Sammelfahrzeuges und die Sammeltermine werden von der Stadt festgelegt und bekannt gemacht.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom 24.10.2008, in Kraft getreten am 01.07.2008

- (2) Öffentliche Einrichtungen und Erzeuger und Besitzer von schadstoffhaltigen Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen können Abfälle gemäß Anlage 1 kostenpflichtig auf der Grundlage der jeweiligen Entgeltordnung am Wertstoffhof entsorgen. Kleinmengen, vergleichbar der haushaltsüblichen Menge aus privaten Haushalten, werden unentgeltlich entgegengenommen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt.

§ 16

Anzeige- und Auskunftspflicht/Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und jeder andere Abfallbesitzer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstückes sowie jede diesbezügliche Änderung unverzüglich zu melden. Bei Zu- und Abgängen bei der Personenzahl gilt eine Frist von 3 Wochen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, so hat der neue Inhaber dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Über Satz 1 und 2 hinaus ist der Anschlussnehmer verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Zwecks Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet, den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren. Dies gilt insbesondere für alle Grundstücksteile und Anlagen, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.
- (5) Die Beauftragten der Stadt haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 17

Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, beispielsweise infolge höherer Gewalt, bei betrieblichen Störungen, behördlichen Verfügungen, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten, so werden die entfallenen Maßnahmen baldmöglichst fortgesetzt bzw. nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, ausgenommen sind Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Bediensteten der Stadt.

§ 18

Eigentumsübergang

- (1) Abfälle gelten als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (2) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf das Sammelfahrzeug verladen oder bei den städtischen Entsorgungsanlagen angenommen worden sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Dies gilt nicht für Fahrräder, die sich zur Weiterverwendung eignen und nach Aufarbeitung an bedürftige Empfänger weitergegeben werden.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 19

Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen der Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Andere Berechtigte/Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 21

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 22

Ahndung von Satzungsverstößen

- (1) Die Anordnungen der Beauftragten der Stadt zur Durchführung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen sind zu befolgen.
- (2) Wird einer Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden, insbesondere, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 2 die auf seinem Grundstück angefallenen Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgung überlässt
 - b) entgegen § 5 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt
 - c) entgegen § 6 Abs. 1 Abfälle nicht getrennt hält
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Behälter einbringt
 - e) entgegen § 8 Abs. 4 nicht bereit ist, die Aufstellung des vorgeschriebenen Mindestbehältervolumens zu dulden
 - f) entgegen § 10 Abs. 1 - Abs. 5 die Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß benutzt
 - g) entgegen § 12 Abs. 1 die Betriebsordnung des Wertstoffhofes nicht beachtet
 - h) entgegen § 13 Abs. 1 und Abs. 2 die Wertstoffsammelbehälter nicht ordnungsgemäß benutzt
 - i) entgegen § 14 Abs. 3 im Rahmen der Sperrmüllabfuhr liegengebliebene Abfälle nach 18 Uhr nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt
 - j) entgegen § 16 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Änderungen nicht unverzüglich anmeldet
 - k) entgegen § 16 Abs. 3 zur Durchführung der Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt
 - l) entgegen § 18 Abs. 4 angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung vom 05.09.1990 außer Kraft.

7.4

AbfEntB

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bocholt

Entsprechend § 5 der Satzung in Verbindung mit § 15 werden folgende Abfälle in kleinen Mengen bei den von der Stadt vorgehaltenen Sammeleinrichtungen entgegengenommen:

Batterien

Beizmittel

Chemikalien, z. B. aus Experimentierkästen

Desinfektionsmittel

Farben, Farbverdünner

Energiesparlampen

Fleckentferner

Fotochemikalien

Frostschutzmittel

Holzschutzmittel

Imprägniermittel

Kaltreiniger

Kleber

Kondensatoren

Lacke

Laugen

Leuchtstoffröhren

Lösemittel (Benzin, Azeton usw.), Lösemittelgemische

Medikamente

Möbelpolitur

Pflanzendünger

Pflanzenschutzmittel

Pinselreiniger (gebraucht und ungebraucht)

Putzlappen, stark ölverschmutzt

Quecksilberhaltige Schalter und Thermometer

Rostschutzmittel

Säuren

Schädlingsbekämpfungsmittel

Spraydosen

Spritzmittel

sowie schadstoffhaltige Abfälle, die mit den oben aufgeführten Stoffen in Zusammensetzung bzw. Wirkung vergleichbar sind.